

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

21. Jahrgang
Juli 2013
ISSN 1434-3460

14/2013

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2110 Abs. 2, 2150, 2170, 2191 – Erstreckung des Rechts des Nacherben auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtnis als Verschaffungsvermächtnis in Abweichung von § 2110 Abs. 2 BGB

HGB §§ 106 Abs. 2 Nr. 2, 107, 108, 161 Abs. 2 – Anmeldung der inländischen Geschäftsanschrift einer KG durch alle Gesellschafter; Änderung der Geschäftsanschrift wegen Umzugs in anderes Geschäftslokal innerhalb derselben politischen Gemeinde; eintragungspflichtige Tatsache

Gutachten im Abrufdienst

Rechtsprechung

BGB § 308 Nr. 1 – Formularmäßiges Angebot; Klausel über unbefristet fortbestehende (bloße) Annahmefähigkeit nach § 308 Nr. 1 BGB unwirksam

BGB §§ 181, 1795 Abs. 1 Nr. 1, 1899 Abs. 4, 2270 Abs. 1 u. 2, 2271 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 – Widerruf wechselseitiger Verfügungen ggü. Betreuer des testierunfähigen Ehegatten

Aktuelles

Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare

Literaturhinweise

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2110 Abs. 2, 2150, 2170, 2191 Erstreckung des Rechts des Nacherben auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtnis als Verschaffungsvermächtnis in Abweichung von § 2110 Abs. 2 BGB

I. Sachverhalt

Die im gesetzlichen Güterstand verheirateten Ehegatten haben zwei Kinder, K1 und K2, und sind je zur Hälfte Eigentümer von vier Grundstücken (A-D). Die Grundstücke sollen wie folgt verteilt werden:

Beim Tod des Erstversterbenden:

- Grundstück A an K1,
- Grundstück B an K2.

Beim Tod des Längerlebenden:

- Grundstück C an K1,
- Grundstück D an K2.

Die Ehegatten möchten zur Vermeidung der Weitervererbung an Schwiegerkinder jeweils ihre Kinder K1 und K2 zu Vorerben einsetzen und die eigenen Kinder eines jeden ihrer Kinder zu deren Nacherben, ersatzweise die Geschwisterkinder. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, die Kinder K1 und K2 zu Miterben des überlebenden Ehegatten nach den Quoten der gesetzlichen Erbfolge einzusetzen (also K1 und K2 zu je $\frac{1}{4}$ und den überlebenden Ehegatten zu $\frac{1}{2}$) und im Wege der Teilungsanordnung zu bestimmen, dass der überlebende Ehegatte den gesamten Nachlass außer den Grundstücken A und B erhält, während die Kinder jeweils den Anteil des Erstverstorbenen an den Immobilien A und B entsprechend der vorstehenden Verteilungsabrede erhalten. Die Vor- und Nacherbfolge würde nur zulasten der Kinder K1 und K2 als Miterben des überlebenden Ehegatten angeordnet werden.

Schließlich würde der überlebende Ehegatte mit einem Verschaffungsvermächtnis i. S. v. § 2170 BGB hinsichtlich seines eigenen Anteils an den Immobilien A und B beschwert. Auch der K1 und K2 auf diese Weise zugewendete Miteigentumsanteil an den Grundstücken A und B soll – entgegen § 2110 Abs. 2 BGB – der Vor- und Nacherbfolge unterfallen.

II. Frage

Kann der Gegenstand eines Verschaffungsvermächtnisses abweichend von § 2110 Abs. 2 BGB der Vor- und Nacherbfolge unterworfen werden?

III. Zur Rechtslage

1. Vor- und Nacherbschaft und Vorausvermächtnis
Ungeachtet etwaiger Besonderheiten des Verschaffungsvermächtnisses stellt sich zunächst die Frage, **ob der Gegenstand eines Vorausvermächtnisses** (§ 2150 BGB) bei einem von § 2110 Abs. 2 BGB abweichenden Erblasserwillen **der Vor- und Nacherbschaft unterworfen werden kann**. Folge wäre, dass der Vermächtnisgegenstand wie andere Nachlassgegenstände allen dem Schutz des Nacherben dienenden Verfügungsbeschränkungen und Kontroll- und Sicherungsrechten unterläge und beim Nacherbfall aufgrund Universalsukzession gem. § 2139 BGB an den Nacherben herauszugeben wäre. Die Frage ist **von der Rechtsprechung** – soweit ersichtlich – noch **nicht behandelt** worden. In der **Literatur** wird sie **streitig** diskutiert.

a) Meinungsbild

Nach bisher wohl überwiegender Meinung **ermöglicht** § 2110 Abs. 2 BGB, der vom Wortlaut her nur eine Zweifelsregelung enthält, eine **Anordnung des Erblassers, dass** das einem (Mit-)Vorerben **vermächtnisweise zugewandte der Vor- und Nacherbschaft unterliegen soll**. Diese Auffassung wurde von Senatspräsident beim Reichsgericht *Flad* (Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht [DGWR] 1937, 233) ausführlich begründet. Auf dessen Ausführungen nehmen zahlreiche Literaturstimmen Bezug (Staudinger/Avenarius, BGB, Neubearb. 2013, § 2110 Rn. 4, 10; Nieder/Kössinger, Handbuch der Testamentsgestaltung, 4. Aufl. 2011, § 10 Rn. 42; Soergel/Harder/Wegmann, BGB, 13. Aufl. 2003, § 2110 Rn. 2; v. Dickhuth-Harrach, Handbuch der Erbfolge-Gestaltung, 2011, § 23 Rn. 70; Kanzleiter, FS Schippel, 1996, S. 287, 299; Ludwig, DNotZ 2001, 102, 112).

Inzwischen wird jedoch die **Gegenauffassung**, wonach eine **Erstreckung der Vor- und Nacherbfolge** auf den Gegenstand des dem Vorerben zugewendeten Vorausvermächtnisses **nicht** in Betracht kommt, häufiger vertreten. Insoweit hat zuletzt *Nolting* (Die Befreiung des Vorerben über die Grenzen des § 2136 BGB hinaus, 2003, S. 127 ff.) eine eingehende Begründung geliefert (i. Erg. ebenso Staudinger/Otte, § 2150 Rn. 4; implizit MünchKommBGB/Grunsky, 6. Aufl. 2013, § 2110 Rn. 3; Palandt/Weidlich, BGB, 72. Aufl. 2013, § 2110 Rn. 2; Kuetsgens, Das Vorausvermächtnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Diss. Leipzig 1913; jedenfalls nach erfolgter Vermächtniserfüllung auch jurisPK-BGB/Reymann, 6. Aufl. 2012, § 2150 Rn. 19 f.; NK-BGB/J. Mayer, 3. Aufl. 2010, § 2150 Rn. 5).

Die **befürwortende Auffassung** versteht § 2110 Abs. 2 BGB als „Durchbrechung der konstruktiven Rechtslogik“, wonach der Vorerbe den Gegenstand des Vorausvermächtnisses eigentlich nicht in seiner Eigenschaft als Vorerbe erwirbt. Dessen ungeachtet gebe die Vorschrift dem Erblasser die Möglichkeit, den Vermächtnisgegenstand kraft seines Willens in die Vor- und Nacherbfolge einzubeziehen, also in dieser Weise das Recht des Nacherben auf ihn zu erstrecken. Dagegen soll es nach der **ablehnenden Auffassung** dabei bleiben, dass der Gegenstand des Vorausvermächtnisses jedenfalls nach Erfüllung dieses Vermächtnisses nicht mehr Gegenstand der „Erbchaft“ ist, sondern notwendig in das Eigenvermögen des Vorerben fällt. Er kann lediglich

zum Gegenstand eines Vor- und Nachvermächtnisses gemacht werden (ausführlich *Nolting*, S. 122-133 einerseits bzw. *Flad*, DGWR 1937, 233 ff., insbes. 236 andererseits).

b) Stellungnahme

Die wohl noch überwiegende, von *Flad* begründete Auffassung kann sich jedenfalls prima facie auf den Wortlaut des § 2110 Abs. 2 BGB („im Zweifel“) stützen und trägt dem im Erbrecht auch sonst vorzufindenden weiten Maß an privatautonomem Gestaltungsmöglichkeiten Rechnung. Zudem ließe sie sich rechtskonstruktiv evtl. als Rechtsfortbildung begründen. Gleichwohl sprechen **gute Gründe**, darunter solche der systematischen Folgerichtigkeit, **für die Gegenansicht**. Insbesondere erscheint das Wortlautargument bei näherer Betrachtung der Gesetzesmaterialien wenig tragfähig. Wie auch *Nolting* (S. 129) herausstellt, bezog sich die fragliche Formulierung in der von der zweiten Kommission gebilligten Fassung des Entwurfs des BGB nur auf die heute in § 2110 Abs. 1 BGB geregelten Fälle, nicht auf das Vorausvermächtnis. Zur Motivation der dem heutigen § 2110 Abs. 2 BGB entsprechenden Regelung führen die Protokolle der zweiten Kommission an (*Mugdan*, Bd. V, S. 567 = Prot. S. 6744):

„Daß dem Vorerben dasjenige verbleiben müsse, was ihm auf Grund eines Vorausvermächtnisses zugefallen sei, könne nicht bezweifelt werden. Um Mißverständnisse auszuschließen, empfehle es sich aber, ausdrücklich eine Entscheidung im Gesetz zu geben.“

Warum die abschließende Fassung des Gesetzes demgegenüber geändert und die Worte „im Zweifel“ in § 2110 Abs. 2 BGB eingefügt wurden, ist den Materialien nicht zu entnehmen. Ein Redaktionsfehler dürfte nicht ausgeschlossen sein, zumal die Regelung in § 2110 BGB erst in der Endfassung auf zwei Absätze aufgeteilt wurde.

c) Zwischenergebnis

Wenn man bereits die Einbeziehung des Gegenstands eines Vorausvermächtnisses in die Vor- und Nacherbfolge – mit u. E. guten Gründen – für unzulässig erachtet, muss Gleiches für ein dem Vorerben zugewendetes Verschaffungsvermächtnis gelten. Dem Erblasser bleibt es freilich unbenommen, ein Vor- und Nachvermächtnis anzuordnen. Es spricht vieles dafür, eine auf die Einbeziehung des Vermächtnisgegenstands in die Vor- und Nacherbschaft zielende testamentarische Regelung in diesem Sinne auszulegen.

2. Vor- und Nacherbschaft und Verschaffungsvermächtnis

Folgt man der **herkömmlichen Auffassung**, die eine Einbeziehung des Vorausvermächtnisses in die Vor- und Nacherbfolge zulässt, ist zu klären, **ob dies** in gleicher Weise **für ein Verschaffungsvermächtnis i. S. d. § 2170 BGB gilt**. Ein Verschaffungsvermächtnis unterscheidet sich insofern von einem „gewöhnlichen“ Vermächtnis, als der Vermächtnisgegenstand nicht dem Nachlass zu entnehmen ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass Besonderheiten des Verschaffungsvermächtnisses **in der Literatur** zu dem in Ziff. 1 angesprochenen Problem **nicht erörtert** werden. Es wird vielmehr ohne Weiteres unterstellt, dass der Gegenstand des Vorausvermächtnisses keine Besonderheiten aufweist, also nachlasszugehörig ist.

Insbesondere auf Basis der Begründung von *Flad* (S. 236) ist der **Gesichtspunkt, ob** der Vermächtnisgegenstand dem

Nachlass angehört oder **vom Erben zu beschaffen** ist, **nicht entscheidend**. Flad stützt sich nämlich maßgeblich darauf, dass § 2110 Abs. 2 BGB den Willen des Erblassers anerkennt, das Zugewendete der Vor- und Nacherbschaft zu unterwerfen, obwohl zugestanden wird, dass an sich nur das dem Vorerben kraft Erbfolge Zugefallene bzw. gem. § 2111 BGB durch Surrogation in den Nachlass Gelangte zur Erbschaft gehört. Die angenommene Rechtsfolge soll mit dem Übergang des Zugewendeten an den Vorerben eintreten, ohne dass es auf den Erwerbstitel – Erbenrecht oder Vermächtnisrecht – ankommt (Flad, S. 236).

Gestattet § 2110 Abs. 2 BGB damit eine „Anreicherung“ des Nachlasses durch ein Vorausvermächtnis, so muss dies u. E. nach erfolgter Vermächtniserfüllung in gleicher Weise für den Gegenstand des Verschaffungsvermächtnisses gelten. Denn entscheidend ist für die genannte Auffassung nicht, „woher“ der Vermächtnisgegenstand kommt, sondern „wohin“ er nach dem Willen des Erblassers gelangen soll.

3. Fazit

Im Ergebnis ist eine **eindeutige Beantwortung** der Rechtsfrage **für die Praxis nicht möglich**. Hält man – trotz der genannten Bedenken gegen die in Ziff. 1 a) skizzierte herkömmliche Auffassung – eine Einbeziehung des Vermächtnisgegenstands in die Vor- und Nacherbfolge für zulässig, wäre es u. E. nur folgerichtig, dies in gleicher Weise für den Gegenstand eines Verschaffungsvermächtnisses nach erfolgter Vermächtniserfüllung anzunehmen. Mangels ausdrücklicher Stellungnahmen in Rechtsprechung und Literatur verbleibt insoweit jedoch eine gewisse Unsicherheit.

Angesichts der allgemeinen Rechtsunsicherheit dürfte es sich empfehlen, in der letztwilligen Verfügung klarzustellen, dass für den Fall der Unzulässigkeit der Einbeziehung des Vermächtnisgegenstands in die Vor- und Nacherbschaft ersatzweise ein Vor- und Nachvermächtnis gewollt ist.

HGB §§ 106 Abs. 2 Nr. 2, 107, 108, 161 Abs. 2

Anmeldung der inländischen Geschäftsanschrift einer KG durch alle Gesellschafter; Änderung der Geschäftsanschrift wegen Umzugs in anderes Geschäftslokal innerhalb derselben politischen Gemeinde; eintragungspflichtige Tatsache

I. Sachverhalt

Eine Unternehmensgruppe besteht u. a. aus über 100 Kommanditgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland an zahlreichen verschiedenen Orten tätig sind. Neben der persönlich haftenden Gesellschafterin sind im Regelfall zwischen 5 und 20 Kommanditisten beteiligt.

Bei der „Anzeige“ des Umzugs einer Kommanditgesellschaft in ein neues Geschäftslokal mit neuer Adresse in derselben politischen Gemeinde bestehen einzelne Handelsregister unter Hinweis auf §§ 107, 108 HGB darauf, dass sämtliche Kommanditisten an der Anmeldung mitwirken.

II. Frage

Erfordert eine schlichte Anzeige der geänderten Geschäftsanschrift der KG am selben Geschäftssitz die Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter?

III. Zur Rechtslage

1. Änderung der Geschäftsanschrift als anmelde- und eintragungspflichtige Tatsache

§ 107 HGB bestimmt, dass bei Personenhandelsgesellschaften neben Firmenänderung, Sitzverlegung, Aufnahme eines neuen Gesellschafters und Änderung in den Vertretungsverhältnissen auch die Änderung der inländischen Geschäftsanschrift „zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden“ ist. Dies korrespondiert mit § 31 HGB, der dieselbe Pflicht dem Kaufmann auferlegt. Bei Änderung der inländischen Geschäftsanschrift besteht also eine **Pflicht zur förmlichen Anmeldung**. §§ 31, 107 HGB sind im Zuge des MoMiG insoweit neu gefasst worden und finden seit dessen Inkrafttreten Anwendung auf Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften, Aktiengesellschaften (§ 3 Abs. 1 AktG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 13 Abs. 3 GmbHG, vgl. zum Ganzen Oetker/Schlingloff, HGB, 3. Aufl. 2013, § 31 Rn. 1).

Ausgangspunkt ist der bei der GmbH durch das MoMiG neu gefasste § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG. Danach ist in der Anmeldung zur Ersteintragung der Gesellschaft eine inländische Geschäftsanschrift anzugeben. Ausweislich der Regierungsbegründung zu § 8 Abs. 4 GmbHG (BT-Drucks. 16/6140, S. 35 f.) soll diese verpflichtende Angabe die leichte Identifikation der Gesellschaft, insbesondere die problemlose Zustellung an sie ermöglichen (vgl. zur erleichterten öffentlichen Zustellung bei juristischen Personen auch § 185 Nr. 2 ZPO). Die Anschrift soll insoweit mit der **Meldeadresse einer natürlichen Person vergleichbar** sein (vgl. auch Wicke, GmbHG, 2. Aufl. 2011, § 8 Rn. 17; Roth, in: Roth/Altmeppen, GmbHG, 7. Aufl. 2012, § 8 Rn. 32; Scholz/Veil, GmbHG, 11. Aufl. 2013, § 8 Rn. 33). Daher sind **auch bloße Adressänderungen innerhalb derselben politischen Gemeinde** anzumelden (Krafka/Kühn, Registerrecht, 9. Aufl. 2013, Rn. 341).

Bei der **Personenhandelsgesellschaft** ist die inländische Geschäftsanschrift ebenfalls nicht nur bei Gericht aktenkundig zu machen, sondern die **Geschäftsanschrift ist bzw. wird Registerinhalt**, § 40 Nr. 2 lit. b HRV (vgl. auch § 106 Abs. 2 Nr. 2 HGB, ggf. i. V. m. § 161 Abs. 2 HGB). Als Grundlage dieser Registereintragung ist regelmäßig eine entsprechende **Handelsregisteranmeldung erforderlich** (so zum einzelkaufmännischen Unternehmen OLG Schleswig v. 9.6.2010, Rpfleger 2010, 595 = FGPrax 2010, 208, das die Anmeldepflicht ohne Weiteres angenommen hat).

2. Anmeldung durch sämtliche Gesellschafter

Die nach § 106 Abs. 2 HGB anmeldepflichtigen Angaben sind bei der Personenhandelsgesellschaft **gem. § 108 HGB grundsätzlich von sämtlichen Gesellschaftern** anzumelden. Dies gilt auch für alle Änderungen i. S. v. § 107 HGB (Oetker/Weitemeyer, § 107 Rn. 16). Die Anmeldepflicht sämtlicher Gesellschafter soll für den Regelfall gewährleisten, dass die angemeldeten Tatsachen wahrheitsgemäß sind (statt aller Märtens, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 2. Aufl. 2008, § 108 Rn. 1). Vertretung aufgrund einer Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form (§ 12 Abs. 1 S. 2 HGB) ist allerdings ohne Weiteres möglich (Baumbach/Hopt, HGB, 35. Aufl. 2012, § 108 Rn. 3). Die Vorschrift des § 108 HGB findet über § 161 Abs. 2 HGB bzw. über § 162 Abs. 1 HGB **auch auf die Kommanditgesellschaft** uneingeschränkt Anwendung.

3. Aktuelle Rechtsprechung

In jüngerer Zeit haben sowohl das OLG Frankfurt (NZG 2012, 585) als auch das OLG Schleswig (RNotZ 2012, 348 = DNotI-Report 2012, 49 m. w. N.) ausdrücklich bestätigt, dass die Anmeldung der Geschäftsanschrift bei der Kommanditgesellschaft nach geltendem Recht **durch alle Kommanditisten** erfolgen muss.

4. Künftige Rechtslage

In Art. 3 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des AktG vom 14.3.2012 (Aktienrechtsnovelle 2012, BT-Drs. 17/8989) ist eine **Änderung des § 108 HGB vorgesehen**. Es soll ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

„Das gilt nicht, wenn sich nur die inländische Geschäftsanschrift ändert.“

Diese Gesetzesänderung bestätigt u. E. die derzeit noch geltende Rechtslage, die in der Regierungsbegründung aber für unangemessen gehalten wird (BT-Drs. 17/8989, S. 23 li. Sp.). Nach Inkrafttreten der geplanten Änderung soll nach allgemeiner Regel eine Anmeldung durch die vertretungsberechtigten Gesellschafter oder die Liquidatoren in jeweils vertretungsberechtigter Zahl ausreichend sein.

Der Bundestag hat am 27.6.2013 den Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucks. 17/14214) angenommen. Das Gesetz soll im Herbst 2013 in Kraft treten. Wenngleich es nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist dennoch ungewiss, ob das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann. Insbesondere die nunmehr im Gesetzesentwurf enthaltene Regelung der Managervergütung (§ 120 Abs. 4 AktG-E) ist umstritten (vgl. BT-Drucks. 17/14214).

5. Ergebnis

Im Ergebnis ist somit *de lege lata* die **neue inländische Geschäftsanschrift** bei einer OHG oder KG entsprechend den allgemeinen Vorschriften der §§ 12, 108 HGB **von allen Gesellschaftern anzumelden**. Bei einer KG sind daher auch die Kommanditisten anmeldepflichtig. *De lege ferenda* (Aktienrechtsnovelle 2012, BT-Drs. 17/8989) soll die Anmeldung durch die vertretungsberechtigten Gesellschafter bzw. Liquidatoren genügen (vgl. § 108 S. 2 HGB-E). Ob das Gesetzgebungsverfahren allerdings noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen wird, ist angesichts der umstrittenen Regelung zur Managervergütung in § 120 Abs. 4 AktG-E (vgl. BT-Drucks. 17/14214) zweifelhaft.

Gutachten im Abrufdienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

<http://faxabruf.dnoti-online-plus.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Faxabruf-Gutachten.

BGB §§ 164, 168

Sorgerechtsvollmacht; Erlöschen durch Tod des Sorgeberechtigten

Abruf-Nr.: 123621

ZPO §§ 727 Abs. 2, 750, 291

Offenkundigkeit von Grundbucheintragungen; ausdrückliche Erwähnung der „Offenkundigkeit“

Abruf-Nr.: 125747

Rechtsprechung

BGB § 308 Nr. 1

Formulärmäßiges Angebot; Klausel über unbefristet fortbestehende (bloße) Annahmefähigkeit nach § 308 Nr. 1 BGB unwirksam

Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen das Angebot des anderen Teils unbefristet fortbesteht und von dem Verwender jederzeit angenommen werden kann, sind auch dann mit § 308 Nr. 1 BGB unvereinbar, wenn das Angebot nicht bindend, sondern widerruflich ist.

BGH, Versäumnisurt. v. 7.6.2013 – V ZR 10/12

Abruf-Nr.: 11089R

Problem

Seit der V. Zivilsenat des BGH mit Urteil vom 11.6.2010 (DNotI-Report 2010, 142) entschieden hat, dass eine **vier Wochen erheblich übersteigende formulärmäßige Bindungsfrist** bei einem finanzierten Kaufvertrag über eine bereits errichtete Immobilie im Regelfall als **unangemessen i. S. v. § 308 Nr. 1 Hs. 1 BGB** und damit als unwirksam anzusehen ist und die schuldrechtliche Einigung in aller Regel auch bei vollständiger Durchführung des Vertrags nicht konkludent erfolgt, steht der Vertragsschluss durch Angebot und Annahme verstärkt im Fokus der instanzgerichtlichen Rechtsprechung. Soweit ersichtlich, betreffen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ganz überwiegend Konstellationen, in denen im formulärmäßigen Kaufangebot zwischen einer Bindungsfrist und einer darüber hinausgehenden bloßen Annahmefrist, innerhalb derer der Anbietende das Angebot bei fortbestehender Annahmefähigkeit jederzeit einseitig widerrufen kann, differenziert wurde.

In der vorliegenden Entscheidung hatte sich der V. Zivilsenat erstmals mit einem derartigen **Bindungsfrist-Annahmefrist-Modell** zu befassen. Mit notarieller Erklärung vom 30.5.2005 machte die Klägerin der Beklagten das Angebot zum Kauf einer Eigentumswohnung. An dieses hielt sie sich bis zum 30.6.2005 unwiderruflich gebunden. Darüber hinaus enthielt das Angebot folgende Regelung:

„Nach Ablauf der Frist erlischt lediglich die Bindung an das Angebot, nicht jedoch das Angebot selbst, das dann in stets widerruflicher Weise fortbesteht. Zur Wirksamkeit der Annahme genügt deren Erklärung zu notariellem Protokoll, ohne dass es des Zugangs der Annahmeerklärung beim Anbietenden bedarf.“

Mit notarieller Urkunde vom 12.7.2005 erklärte die Beklagte die Annahme des Angebots. Der Vertrag wurde durch Zahlung des Kaufpreises von gut 50.000 € sowie Auflassung und Eigentumsumschreibung vollzogen.

Nunmehr verlangt die Klägerin u. a. die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen lastenfreie Rückübertragung der Wohnung, da der Kaufvertrag ihrer Ansicht nach nicht wirksam zustande gekommen ist.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB komme nicht in Betracht, da weder die Bindungsfrist noch die Annahmefrist nach § 308 Nr. 1 BGB unwirksam sei und die Fortgeltungsklausel den Käufer auch nicht unangemessen i. S. v. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB benachteilige. Insbesondere sei es dem Käufer zumutbar, dass er aktiv werden müsse, wenn er den Vertrag nicht mehr wolle (vgl. §§ 312, 312d, 495 BGB). Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Anträge weiter.

Entscheidung

Der V. Zivilsenat des BGH schließt sich den rechtlichen Ausführungen des OLG nicht an. Seines Erachtens **würde eine formularmäßige Fortgeltungsklausel einer Prüfung am Maßstab des § 308 Nr. 1 BGB nicht standhalten**, mit der Folge, dass mangels wirksamen Vertragsschlusses ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch des Klägers gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB gegeben wäre. Da allerdings nicht feststeht, ob die Regelung zur fortbestehenden Annahmefähigkeit der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliegt, verweist der BGH die Sache an das Berufungsgericht zurück.

Zunächst stellt der V. Zivilsenat unter Hinweis auf sein Urteil vom 11.6.2010 klar, dass der Kaufvertrag nur dann wirksam zustande gekommen sein kann, wenn die Regelung zur fortbestehenden Annahmefähigkeit inhaltlich nicht zu beanstanden ist. Denn anderenfalls wäre die Annahme durch die Beklagte am 12.7.2005 gem. § 150 Abs. 1 BGB als neues Angebot auszulegen, welches die Klägerin mangels (aktuellen oder potentiellen) Erklärungsbewusstseins weder durch bloßes Schweigen noch durch die vorgenommenen Erfüllungshandlungen (insbesondere Kaufpreiszahlung) schlüssig angenommen habe.

Hätte die Klägerin das Angebot selbst formuliert oder wäre es von den Parteien nach Maßgabe von § 305 Abs. 1 S. 3 BGB im Einzelnen ausgehandelt worden (**individualvertragliche Regelung**), unterläge die Klausel zur fortbestehenden Annahmefähigkeit **keinen Wirksamkeitsbedenken**, sodass der Kaufvertrag mit Annahme durch die Beklagte am 12.7.2005 zustande gekommen wäre. Eine individualvertragliche Modifikation der gesetzlichen Regelungen in §§ 145, 146 BGB und damit eine Regelung, wonach ein Angebot unbefristet, jedoch widerruflich ausgestaltet werde, sei möglich. Demgegenüber wäre die Regelung zur fortbestehenden Annahmefähigkeit im Angebot der Klägerin dann nach § 308 Nr. 1 BGB unwirksam, wenn es sich um eine von der Beklagten gem. § 305 Abs. 1 BGB gestellte oder von ihr als Unternehmerin nach § 310 Abs. 3 BGB als gestellt geltende vorformulierte Vertragsbedingung handelte.

Die Vorschriften über die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle seien nach ständiger Rechtsprechung auch auf vorformulierte Erklärungen im Vorfeld des Vertragsschlusses (sog. „Vertragsabschlussklauseln“) anzuwenden. **Jedenfalls unbefristete Fortgeltungsklauseln halten** nach Auffassung des V. Zivilsenats einer **AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle** anhand der Verbotsnorm des § 308 Nr. 1 HS 1 BGB aber **nicht stand**.

Der Senat wendet sich insoweit gegen die in Rechtsprechung und Schrifttum teilweise vertretene Auffassung, wonach § 308 Nr. 1 BGB schon deshalb nicht einschlägig sei, weil der Verwender sich keine Annahmefrist vorbehalte, wenn der andere Teil sein Angebot jederzeit widerrufen könne. Laut BGH ist § 308 Nr. 1 HS. 1 BGB auf alle vorformulierten Erklärungen über die Fortgeltung von Vertragsangeboten anzuwenden, mit denen sich der Verwender über den in § 147 Abs. 2 BGB bestimmten Zeitpunkt hinaus die Annahme vorbehält, also auch dann, wenn ein Angebot nicht mehr bindend, sondern widerruflich ist. Zwar werde die vorliegende Fortgeltungsklausel vom **Wortlaut** der Vorschrift nicht unmittelbar erfasst, doch gebiete der **Normzweck** (Schutz des Anbieters vor den Nachteilen übermäßig lang andauernder Schwebezustände) erst recht eine Anwendung auf Klauseln, die dem Verwender eine zeitlich unbeschränkte Annahme auch noch Monate oder Jahre nach Abgabe der Angebotserklärung ermöglichten. **Anderenfalls** könnte der mit der Vorschrift **beabsichtigte Schutz** des anderen Teils leicht dadurch **umgangen** werden, dass jener nach der vom Verwender vorformulierten Erklärung nicht ein lang befristetes, sondern ein unbefristet annehmbares Angebot abgebe.

Die **Widerrufsmöglichkeit** des anderen Teils **führe zu keiner abweichenden Bewertung**. Ausgangspunkt für die Prüfung der Angemessenheit nach § 308 Nr. 1 BGB sei der in § 147 Abs. 2 BGB bezeichnete Zeitraum. Werde formularmäßig ein wesentlich längerer Zeitraum bestimmt, sei die Klausel nur dann wirksam, wenn der Verwender daran ein schutzwürdiges Interesse habe, hinter dem das Interesse des Kunden am Wegfall seiner Bindung zurückstehen müsse. Auch eine bloße Fortgeltungsklausel bestimme das Gegenteil von dem, was sich nach § 147 Abs. 2 i. V. m. § 146 BGB ergäbe. Denn die **gesetzliche Regelung**, die im Verkehrsinteresse auf eine zügige Entscheidung angelegt sei, **verlange** vom Angebotsempfänger eine **kurzfristige Entscheidung**, wenn er das Angebot annehmen wolle.

Nach Auffassung des V. Zivilsenats ändert es an der Unangemessenheit der Fortgeltungsklausel auch nichts, dass dem BGB unbefristete Schwebezustände nicht fremd sind (vgl. §§ 312, 312d, 495 BGB). Maßstab der Angemessenheitsprüfung seien nämlich allein die Vorschriften über den Vertragsschluss in §§ 145 ff. BGB. Ebenso wenig soll in diesem Zusammenhang die Regelung in § 177 BGB relevant sein, weil der Anbietende den Vertrag nicht als Vertreter ohne Vertretungsmacht (auch) im Namen des anderen Vertragspartners abgeschlossen, sondern lediglich ein Angebot abgegeben hat. Der BGH räumt zwar ein, dass eine bloße Fortgeltungsklausel den anderen Teil nicht in gleicher Weise wie ein nach § 145 BGB bindendes Angebot in seiner Dispositionsfreiheit beschränke, da er sich durch einen Widerruf jederzeit von seinem Angebot lösen könne. Hierdurch würden die mit einer unbefristeten Fortgeltungsklausel für den Antragenden verbundenen Nachteile allerdings nicht annähernd ausgeglichen (ggf. sehr lange Ungewissheit über das Zustandekommen des Vertrags; Überraschungseffekt bei Zustandekommen auch noch nach Monaten oder Jahren).

Der ersatzlose Wegfall der unwirksamen Fortgeltungsklausel führe zudem nicht zu einer Lücke, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine Bestimmung über eine zeitlich befristete Fortgeltung des Angebots zu ersetzen wäre. Es existiere nämlich eine dispositive Regelung – das gänzliche Erlöschen des Angebots nach Ablauf der Bindungsfrist, § 146 BGB –, sodass die **ersatzlose**

Streichung der unwirksamen Klausel keine den typischen Interessen der Vertragsparteien unangemessene Regelung zur Folge habe.

Ohne dass es im vorliegenden Fall darauf ankäme, äußert sich der Senat schließlich zu der Frage, ob Fortgeltungsklauseln dann mit § 308 Nr. 1 BGB vereinbar wären, wenn in ihnen ein Endzeitpunkt für das Erlöschen des Angebots bestimmt wäre und dem Anbietenden darüber hinaus der Widerruf erleichtert würde (**befristet fortbestehende Annahmefähigkeit**). Nach knapper Gegenüberstellung der Meinungen (Tz. 15-17) führt der Senat in einem *obiter dictum* aus, dass sich

„Bedenken gegen [die] [...] Wirksamkeit [...] ungeachtet der Dauer der Befristung daraus ergeben [könnten], dass abweichend von der gesetzlichen Regelung über die verspätete Annahme (§ 150 Abs. 1 BGB) nicht der andere Teil als Erstanbietender, sondern stets der Verwender das „letzte Wort“ über das Zustandekommen des Vertrags hat, selbst wenn er den Anbietenden eine unverhältnismäßig lange Zeit über seine Entscheidung zur Annahme des Angebots im Unklaren gelassen hat (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB)“ (Tz. 26).

Abschließend gibt der BGH Hinweise zur Klärung der Frage, ob die in Rede stehende Regelung zur fortbestehenden Annahmefähigkeit der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliegt: § 310 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BGB greife nur dann ein, wenn der Verbraucher darlegen und ggf. beweisen könne, dass es sich um eine vorformulierte Vertragsbedingung i. S. v. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB handele bzw. dass er aufgrund der Vorformulierung auf den Inhalt der Klausel keinen Einfluss haben können.

BGB §§ 181, 1795 Abs. 1 Nr. 1, 1899 Abs. 4, 2270 Abs. 1 u. 2, 2271 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 Widerruf wechselbezoglicher Verfügungen ggü. Betreuer des testierunfähigen Ehegatten

Der Widerruf wechselbezoglicher Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament kann auch gegenüber einem testierunfähigen Ehegatten erklärt werden. Es genügt der Zugang der notariell beurkundeten Widerrufserklärung an einen für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellten Ersatzbetreuer, auch wenn dieser ein Abkömmling des Erblassers ist.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 6.6.2013 – 15 W 764/13
Abruf-Nr.: **11090R**

Problem

Der Erblasser und seine Ehefrau F setzten sich in einem gemeinschaftlichen handschriftlichen Testament aus dem Jahr 1999 gegenseitig zu Erben ein. Ferner trafen sie sowohl auf den ersten als auch auf den zweiten Erbfall bestimmte erbrechtliche Anordnungen zugunsten der drei gemeinsamen Kinder.

Für den Erblasser wurde durch das Betreuungsgericht am 27.6.2012 eine vorläufige Betreuung, u. a. mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge, angeordnet. Zur vorläufigen Betreuerin wurde die Ehefrau F und zur Ersatzbetreuerin die gemeinsame Tochter T bestellt. Mit notarieller Urkunde vom 2.8.2012 widerrief F gegenüber dem Erblasser, vertreten durch die Ersatzbetreuerin T, die von ihr im gemein-

schaftlichen Testament getroffenen Verfügungen in vollem Umfang. T nahm diesen Widerruf in genannter notarieller Urkunde als Ersatzbetreuerin für den Erblasser an.

Nach dem Tod des Erblassers am 16.9.2012 beantragten seine Ehefrau und die Kinder die Erteilung eines Erbscheins als gesetzliche Erben des Erblassers mit dem Argument, das gemeinschaftliche Testament sei wirksam widerrufen worden und eine weitere Verfügung von Todes wegen nicht vorhanden. Das Amtsgericht lehnte den Erbscheinsantrag ab, da die Tochter wegen § 1795 bzw. § 181 BGB an der Vertretung ihres Vaters rechtlich gehindert gewesen sei.

Entscheidung

Aus Sicht des OLG Nürnberg ist die von der Ehefrau eingelegte Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des Nachlassgerichts begründet, da sich die Erbfolge nach dem Erblasser wegen wirksamen Widerrufs nicht nach dem gemeinschaftlichen Testament aus dem Jahr 1999 richtet. Die hierin von der Ehefrau getroffenen **wechselbezüglichen Verfügungen** seien von dieser **wirksam widerrufen** worden.

Das OLG Nürnberg stellt zunächst in Übereinstimmung mit der h. M. in Rechtsprechung und Literatur fest, dass wechselbezügliche Verfügungen aus einem gemeinschaftlichen Testament auch dann gegenüber dem anderen Ehegatten widerrufen werden können, wenn dieser **inzwischen geschäftsunfähig bzw. testierunfähig** ist (vgl. nur LG Leipzig DNotI-Report 2010, 49; LG Hamburg DNotI-Report 2000, 86; BeckOK-BGB/Litzenburger, Std.: 1.5.2013, § 2271 Rn. 14a; Palandt/Weidlich, BGB, 72. Aufl. 2013, § 2271 Rn. 6; Zimmer, NJW 2007, 1713, 1715; a. A. Damrau/Bittler, ZErB 2004, 77, 79 f.). Dafür spreche der eindeutige **Wortlaut des § 2271 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BGB**, der das Erlöschen des Widerrufsrechts ausschließlich an den **Tod** des anderen Ehegatten knüpfe. Andernfalls würde das nach dem Gesetz bestehende Widerrufsrecht und damit die Testierfähigkeit des widerrufswilligen Ehegatten praktisch aufgehoben und ihm die Möglichkeit genommen, sich aus der erbrechtlichen Bindung zu lösen (vgl. auch Helms, DNotZ 2003, 104, 105 f.; Keim, ZEV 2010, 358; NK-BGB/Müßig, 3. Aufl. 2010, § 2271 Rn. 1 m. w. N.).

Dass der Widerruf formgebunden sei und dem anderen zugehen müsse, damit dieser in die Lage versetzt werde, auf die durch den Widerruf bedingte Unwirksamkeit auch seiner testamentarischen Verfügungen (vgl. § 2270 Abs. 1 BGB) zu reagieren und der veränderten Sachlage entsprechende Verfügungen zu treffen (vgl. BGH NJW 1953, 938; NJW 1968, 496, 497), stehe der freien Widerruflichkeit nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit bzw. Testierunfähigkeit des anderen nicht entgegen. Der Widerruf **müsse** dann allerdings dem Betreuer des anderen Ehegatten als dessen **gesetzlichem Vertreter zugehen** (vgl. § 131 BGB). Hierfür genüge der Aufgabenkreis der Vermögenssorge, zumal der Schwerpunkt des Widerrufs im vermögensrechtlichen Bereich liege (vgl. LG Hamburg DNotI-Report 2000, 86; Zimmer, ZEV 2007, 159, 161).

Aus Sicht des OLG Nürnberg war die Tochter T als Ersatzbetreuerin auch nicht gem. §§ 1908i Abs. 1, 1795 Abs. 1 Nr. 1, 181 BGB an der Vertretung ihres Vaters gehindert. Die Entgegennahme einer Widerrufserklärung sei nämlich **keine rechtsgeschäftliche Handlung**, von deren Vornahme die Ersatzbetreuerin als Abkömmling des Erklärungsempfängers nach diesen Normen ausgeschlossen gewesen

wäre (so auch BayObLG FamRZ 1977, 141; LG Hamburg DNotI-Report 2000, 86; MünchKommBGB/Wagenitz, 6. Aufl. 2012, § 1795 Rn. 23; BeckOK-BGB/Bettin, Std.: 1.5.2013, § 1795 Rn. 2).

Hinweis

In der Literatur gibt es **zur letztgenannten Auffassung** (kein Ausschluss der Tochter von der Vertretung bei der Empfangnahme der Widerrufserklärung nach § 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB) allerdings auch namhafte **Gegenstimmen** (vgl. Helms, DNotZ 2003, 104, 108 f.; Keim, ZEV 2010, 358; BeckOK-BGB/Litzenburger, § 2271 Rn. 14). Sie sehen die auf den Wortlaut des § 1795 BGB abstellende Argumentation des BayObLG (FamRZ 1977, 141), § 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB erfasse nur *durch* den Vormund bzw. Betreuer erklärte einseitige Rechtsgeschäfte, nicht jedoch solche *gegenüber* dem Mündel bzw. Betreuten, als zweifelhaft an und halten es nicht für überzeugend, über den Zugang von Willenserklärungen im Anwendungsbereich des § 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB anders als bei §§ 1795 Abs. 2, 181 BGB zu entscheiden. Daher wird in der Literatur vielfach empfohlen, vom Widerruf gegenüber einem zum Betreuer bestellten Abkömmling des Widerrufenden abzusehen (vgl. nur Helms, DNotZ 2003, 104, 109).

Aktuelles

Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare

Das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26.6.2013 (BGBl. I, S. 1800) tritt – im Wesentlichen – **am 1.9.2013 in Kraft** (vgl. Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes). Hierdurch werden Notare zur Entlastung der Justiz mit verschiedenen Aufgaben aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut.

Einen entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 17/1469) hat der **Bundestag** am **18.4.2013** angenommen (BT-Drs. 17/13136). Der **Bundesrat** hat dem Gesetz am **7.6.2013** zugestimmt (alle Gesetzgebungsunterlagen abrufbar im Volltext unter <http://www.dnoti.de/Gesetzes-aenderungen/gesaend1.htm>).

Kernstück des Gesetzes ist die **Länderöffnungsklausel** in Art. 239 EGBGB n. F. (vgl. Art. 9 des Gesetzes). Sie gibt den Ländern künftig die Möglichkeit zu bestimmen, dass der **Antrag auf Erteilung eines Erbscheins** notariell beurkundet werden muss und die **eidesstattliche Versicherung** nach § 2356 Abs. 2 BGB nur vor einem Notar abzugeben ist. Damit soll u. a. eine Entlastung der Justiz, eine Beschleunigung der Verfahren sowie eine Qualitätsverbesserung im Erbscheinsverfahren durch die verbindliche Verankerung des Vier-Augen-Prinzips erreicht werden.

Des Weiteren wird mit Schaffung des **§ 133a GBO n. F.** klargestellt, dass Notare die **Kompetenz zu isolierten**, d. h. von Beurkundung und Beratung unabhängigen **Grundbucheinsichten** haben (soweit das Landesrecht keine abweichende Regelung trifft, § 133a Abs. 5 S. 1 GBO n. F.). Das generelle Recht der Notare, demjenigen, der ein berechtigtes Interesse gem. § 12 GBO darlegt, Grundbuchinhalte mitzuteilen, wird damit anerkannt (zum Verfahren vgl. § 133a Abs. 3 GBO n. F., §§ 85, 85a GBV n. F.). Die

Mitteilung kann auch durch Erteilung eines Grundbuchabdrucks erfolgen (§ 133a Abs. 1 S. 2 GBO n. F.).

Ferner sieht das Gesetz vor, dass Notare künftig für die **Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutsauseinandersetzungen** nach den §§ 363 ff. FamFG (ausschließlich) zuständig sind (vgl. § 342 Abs. 2 Nr. 1 FamFG, § 23a Abs. 3 GVG n. F., § 20 Abs. 1 BNotO n. F.). Außerdem erhalten Notare die ausschließliche Zuständigkeit für die **amtliche Aufnahme des Nachlassinventars** auf Antrag des Erben gem. § 2003 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB n. F. Damit entfällt das Wahlrecht des Nachlassgerichts, die Aufnahme des Inventars selbst vorzunehmen oder sie einem zuständigen Beamten zu übertragen.

Neben den genannten Aufgabenübertragungen ermöglicht das Gesetz den Notaren zudem, Bescheinigungen über eine durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht, d. h. **Vollmachtsbescheinigungen**, auszustellen (§ 21 Abs. 3 BNotO n. F.). Die notarielle Vollmachtsbescheinigung kann gem. § 34 GBO n. F. und § 12 Abs. 1 S. 3 HGB n. F. im Grundbuch- und Handelsregisterverfahren als Nachweis der rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht i. S. d. § 166 Abs. 2 S. 1 BGB verwendet werden.

Schließlich fasst das Gesetz § 797 Abs. 3 ZPO neu: Der die Urkunde verwahrende Notar kann damit künftig selbst über die **Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung** seiner Urkunden entscheiden.

Abgelehnt wurde vom Bundestag der weitergehende Entwurf des Bundesrates zur **Änderung von Art. 98a GG** (BT-Drs. 17/1468). Mit dieser Änderung sollte es Notaren ermöglicht werden, neben ihren Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege klassische Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übernehmen, insbesondere die **Aufgaben des Nachlassgerichts erster Instanz** (z. B. Sicherung von Nachlässen, Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen, Erteilung von Erbscheinen und Testamentsvollstreckerzeugnissen).

Literaturhinweise

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

Veranstaltungen

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter **www.dnoti.de**.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
E-Mail: dnoti@dnoti.de Internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter: Notar a. D. Sebastian Herrler

Redaktion: Dr. Simon Blath

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg